

Dienstvorschrift

für die

S.A. der N.S.D.A.P.

Heft 2

Dienstvorschrift

für die S.A. der N.S.D.A.P.

(S.A.D.V.)

Heft 2

IV. Die S.A.-Wirtschaft
V. Der S.A.-Schriftverkehr

IV. Die S.A.-Wirtschaft.

1. Bekleidungswesen.

a) Der Dienstanzug.

182. Der Dienstanzug ist ein Ehrenkleid. Sein Träger ist ein Repräsentant der Bewegung in der Öffentlichkeit. Deshalb muß sein Anzug stets vorschriftsmäßig, sauber und in Ordnung sein. Wer sich im Dienstanzug befindet, muß stets in vollem Dienstanzug erscheinen. Es ist eines S.A.-Mannes unwürdig, in der Öffentlichkeit beispielsweise ohne Kopfbedeckung, ohne Koppel oder gar ohne Binder mit offenem Kragen aufzutreten.

Der Dienstanzug muß von jedem Angehörigen der S.A. im Dienst und kann außer Dienst getragen werden, jedoch nicht bei Ausübung handwerksmäßigen Zivilberufes. Wer ihn außer Dienst trägt, untersteht den S.A.-Vorschriften und den S.A.-Vorgesetzten, auch wenn diese sich selbst in Zivil befinden, sofern sie dem S.A.-Mann oder dem S.A.-Führer bekannt sind oder sich ihm gegenüber als S.A.-Vorgesetzter ausweisen.

Die örtlichen S.A.-Führer sind zu besonderen Anordnungen in Bezug auf das Tragen des Dienstanzuges außer Dienst berechtigt. (Verbot oder zeitliche Beschränkung z. B. „bis abends 9 Uhr".)

183. Der S.A.-Dienstanzug unterscheidet sich vom Pg.-Braunhemd durch
die Kragenspiegel,
die Kragenumrandung,
die Dienstgradabzeichen,
den Schulterriemen,
die S.A.-Armbinde,
den braunen Binder,
das Hoheitsabzeichen auf der Dienstmütze,
welche sämtlich von den Zivil-Pg. nicht getragen werden dürfen.

184. Man unterscheidet 2 Anzugsarten:

Dienstanzug: Diensthemd mit Binder, dem Parteiabzeichen in Höhe der Taschenknöpfe, Orden, Ehrenzeichen und Armbinde, Koppel mit Schulterriemen, Dienstmütze (in der Front Stehende mit herabgenommenem Sturmriemen), Stiefelhose mit hohen Stiefeln oder Gamaschen, Führersignalpfeife, Adjutantenfangschnur, farbiger Überzug um den Mützenkopf (soweit in Ziff. 198 vorgeschrieben).

Der Dienstanzug wird bei feierlichen Gelegenheiten, wie Aufmärschen in Gegenwart des

Führers, Verpflichtungen, Weihen von Fahnen, Trauerfeierlichkeiten usw. getragen.

Kleiner Dienstanzug: wie Dienstanzug, jedoch ohne Orden (Ordensschnalle, Hals- und Brustorden gestattet), ohne farbigen Mützenüberzug.

Neuer Dienstrock. Er darf als „Kleiner Dienstanzug" getragen werden. Die Hose muß von gleicher Farbe sein. Außer Dienst ist zum neuen Dienstrock das Tragen einfarbiger weißer Wäsche mit braunem Binder und Parteiabzeichen gestattet.

185. Für das **Diensthemd** gilt das bisherige Muster. Der untere Rand darf unter dem Koppel, das durch die rückwärtige Schlaufe des Diensthemdes durchzuziehen ist, nicht hervorsehen. Zum Diensthemd ist stets die Halsbinde (sichtbarer weißer Kragen verboten) und der Binder zu tragen. Die Binderenden müssen gleichlang herabhängen.

186. Die **Dienstmütze** ist gerade (Mützenrand gleichlaufend mit den Augenbrauen) zu tragen und nicht über den ganzen Hinterkopf herunterzuziehen.

Das Tragen von Stahlhelmen an Stelle der Dienstmütze ist verboten.

Marinestürme tragen dunkelblaue Schirmmütze mit braunem Sturmriemen, der beiderseits an kleinen silbernen oder goldenen Ankerknöpfen befestigt ist.

187. Das **Koppel** ist so eng zu schnallen, daß die flache Hand gerade noch zwischen Koppel und Hemd hineingreifen kann. Der Schulterriemen wird über die rechte Schulter, Schnalle auf der Brustseite, getragen und vorne 2 Finger breit links vom Koppelschloß, hinten in der Körpermitte eingehakt.

188. Die **Hose** soll von gleicher oder wenigstens ähnlicher Farbe wie das Diensthemd und als Stiefel- oder Reithose geschnitten sein. Lange Hosen und in Form und Farbe auffällige Pluderhosen (sogen. Knickerbockers) sind verboten.

Motor-S.A.-Männer tragen schwarze, Marinestürme dunkelblaue Stiefelhose an Stelle der braunen.

Untergruppe München-Oberbayern und Standarte 20 der Gruppe Hochland tragen im Sommer die kurze Lederhose, dazu weiße oder hellgraue Strümpfe und braune oder schwarze Halbschuhe.

189. Als **Fußbekleidung** können hohe braune oder schwarze Stiefel, braune oder schwarze Schnürschuhe mit dazu passenden Leder- oder Wickelgamaschen, oder hohe Schnürstiefel, im Notfall auch Halbschuhe und zur Farbe der Hose passende lange

einfarbige Sportstrümpfe getragen werden. Auf gute Fußbekleidung haben alle S.A.-Führer ihr besonderes Augenmerk zu richten und hier, soweit nur irgend möglich, helfend einzugreifen.

190. Als Mantel wird zunächst noch der bisherige feldgraue Mantel getragen.

Der Mantel darf in der Abteilung nur einheitlich getragen werden. Das Tragen des Mantels seitens einzelner S.-A.-Führer und -Männer in der Abteilung ist verboten.

Das Tragen von Windjacken an Stelle des Mantels ist bis auf weiteres gestattet.

Motor-S.A.-Männer können an Stelle des Mantels als Schutzkleidung braune oder schwarze Lederjacke oder -mantel tragen.

191. Zur Ausrüstung gehören: Tornister oder Rucksack mit aufgeschnalltem Mantel (Schlafdecke), Zeltausrüstung und Kochgeschirr, Brotbeutel und Feldflasche. Das Tragen der Ausrüstung soll möglichst innerhalb des Sturmes einheitlich sein.

Für Sanitätsmänner gehört bei jedem S.A.-Übungs- und großen S.A.-Dienst die Sanitätstasche zur Ausrüstung.

192. Orden und Ehrenzeichen. Es dürfen getragen werden:

Alle Kriegsauszeichnungen der deutschen und der mit ihnen im Weltkriege verbündeten Staaten, sowie Vorkriegsorden deutscher und neutraler Staaten;

nach dem Kriege von anerkannten Verbänden usw. verliehene Kriegsdenkmünzen,

Verwundetenabzeichen,

Flieger-, Luftschiff-, Tank- und Unterseebootabzeichen,

Fliegerabzeichen des Deutschen Luftfahrerverbandes,

Deutsches Sport- und Deutsches Reiterabzeichen,

Parteitagabzeichen 1929, S.A.-Treffenabzeichen Braunschweig 1931.

Verboten sind alle Abzeichen, soweit sie nicht ausdrücklich genehmigt sind, wie: Abzeichen früherer Freikorps und Wehrverbände, Plaketten, Totenköpfe, Edelweiß usw. Verboten ist ferner das sichtbare Tragen von Uhrketten, sogen. Bierzipfeln, Taschentüchern in der linken Brusttasche u. ä.

193. Die Armbinde ist nur in der bei den Zeugmeistereien erhältlichen Form zu tragen. Für

S.A. gibt es nur die S.A.-Armbinde, welche mit einem Stempel der vorgesetzten Dienststelle versehen sein muß. Auch S.A.-Männer, die Abgeordnete sind, tragen die S.A.-Armbinde; das Tragen von Armbinden der politischen Leitung zum S.A.-Dienstanzug ist verboten. (Vergl. Ziffer 184 und 147)!

b) Abzeichen.

Zur Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit, des Dienstgrades oder der besonderen Verwendung sind nachstehende Abzeichen eingeführt:

Zugehörigkeitsabzeichen.

194. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Untergruppe ist durch die Farbe der Spiegel, der Spiegelnummern, der Kragen-, Spiegel- und Mützenumrandung sowie der Knöpfe und Dienstgradabzeichen (Sterne usw.) gekennzeichnet.

Für die höheren S.A.-Stäbe und die Sanitätsführer sind besondere Farben festgesetzt.

Übersicht der Gruppen- usw. Farben siehe folgende Seiten.

Gruppen- usw. Zugehörigkeitsabzeichen.

Gruppe	Untergruppe	Abkürzung	Spiegel	Nummern	Schnüre *	Knöpfe u. Dienstgradabz.
1. oberste S.A.-Führung u. unmittelbar unterstellte Gliederungen (Insp., RFS. usw.)			karminrot (Chef des Stabes scharlachrot)		golden/karminrot	golden (Gruppenführer silbern)
2. Obergruppe u. Gruppenstäbe			scharlachrot		silbern/scharlachrot	silbern
3. Ostland			weiß	schwarz	schwarz/weiß	silbern
4. Ostsee	Pommern-West	P.-W.	grün	gelb	grün/gelb	golden
	Pommern-Ost	P.O.				
	Mecklenburg	M.	blau	gelb	blau/gelb	golden
5. Ostmark	Grenzland	G.	weiß	schwarz	schwarz/weiß	silbern
	Lausitz	L.	weiß	rot	weiß/rot	silbern
	selbst. Standarte 8	8				
6. Berlin-Brandenburg	Berlin-Ost	B.O.	schwarz	weiß	schwarz/weiß	silbern
	Berlin-West	B.W.				
	Brandenburg-Ost	Br.O.	weiß	rot	weiß/rot	silbern
	Brandenburg-West	Br.W.				
7. Nordmark	Ostholstein	O.H.	grün	rot	grün/rot	golden
	Schleswig	Schlw.				
	Westholstein	W.H.				
	Südholstein	S.H.				
8. Nordsee	Weser-Ems	W.E.	braun	grün	braun/grün	golden
	Hannover-Ost	H.O.	schwarz	gelb	schwarz/gelb	silbern
	Hamburg	Hg.	weiß	grün	weiß/grün	golden

Gruppe	Untergruppe	Abkürzung	Spiegel	Nummern	Schnüre *	Knöpfe u. Dienstgradabz.
9. Niedersachsen	Hannover	H.	braun	gelb	braun/gelb	golden
	Leine	Lne.				
	Braunschweig	Br.				
	Göttingen	Gö.				
10. Westfalen	Westfalen-Nord	W.N.	weiß	rot	weiß/rot	silbern
	Westfalen-Süd	W.S.				
11. Niederrhein	Essen	Es.	schwarz	grün	schwarz/grün	silbern
	Düsseldorf	Dü.				
	Köln-Aachen	K.A.	blau	schwarz	blau/schwarz	silbern
12. West	Hessen-Darmstadt	H.D.	blau	weiß	rot/weiß	silbern
	Hessen-Nassau-Süd	H.N.S.	blau	rot	blau-rot	silbern
	Hessen-Nassau-Nord	H.N.N.	blau	gelb	blau/gelb	silbern
	Koblenz-Trier	K.T.	blau	schwarz	blau/schwarz	silbern
13. Südwest	Württemberg	W.	schwarz	rot	schwarz/rot	silbern
	Baden	B.	gelb	rot	gelb rot	golden
	Pfalz	Pf.	schwarz	blau	schwarz/blau	golden
14. Thüringen	Thüringen-Ost	T.O.	grün	schwarz	grün/schwarz	golden
	Thüringen-Mitte	T.M.				
	Thüringen-Süd	T.S.				
	Thüringen-West	T.W.				
15. Sachsen	Plauen	Pl.	grün	weiß	weiß/grün	silbern
	Chemnitz	Ch.				
	Leipzig	Lp.				
	Dresden	Dr.				

Gruppe	Untergruppe	Abkürzung	Spiegel	Nummern	Schnüre *	Knöpfe u. Dienstgradabz.
16. Mitte	Magdeburg-Anhalt	M.A.	gelb	grün	gelb/grün	golden
	Halle-Merseburg	H.M.				
17. Schlesien	Oberschlesien	O.Sch.	gelb	weiß	gelb/weiß	silbern
	Mittelschlesien-Süd	M.Sch.S.				
	Mittelschlesien-Nord	M.Sch.N.				
	Niederschlesien	N.Sch.				
	selbst. Standarte Breslau	s.St.B				
18. Franken	Mittelfranken	M.F.	gelb	schwarz	gelb/schwarz	golden
	Oberfranken	O.F.				
	Unterfranken	U.F.				
19. Hochland	Oberpf.-Niederbayern	O.N.	blau	weiß	weiß/blau	silbern
	München-Oberbayern	M.O.				
	Schwaben	Sb.				
20. Österreich	Alpenland-West	A.W.	braun	weiß	braun/weiß	silbern
	Alpenland-Süd	A.S.				
	Wien	W.				
	Niederösterreich	N.Ö.				
21. Höhere Motorstäbe			schwarz			silbern
22. Sanit.-Führer			violett			golden

*) Zweifarbenschnur bis Sturmführer einschließlich, vom Sturmbannführer aufwärts Gold- bezw. Silberschnur, je nach Farbe der Knöpfe.

195. Die Abzeichen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten S.A.-Einheit sind auf dem rechten Kragenspiegel angebracht und zwar tragen:

Alle Angehörigen eines Sturmes die Sturm-Standartennummer durch Bruchstrich getrennt eingestickt, z. B. 3/15, M 1/6; die Sturmnummer ist 12, die Standartennummer 22 mm hoch;

die Angehörigen eines Sturmbann- oder Motorstaffelstabes einschl. Sturmbann-(Motorstaffel-) Führer, Sturmbann- und Standartennummer durch Bruchstrich getrennt, eingestickt, z. B. I/26; Größe der Nummern wie beim Sturm;

die Angehörigen eines Standartenstabes, die Standartennummer eingestickt; Größe 22 mm. Bekleidet der Führer den Dienstgrad eines Standartenführers, so trägt er keine Nummer;

die Angehörigen eines Untergruppenstabes, ausgen. die im Dienstgrad eines Standarten- oder Oberführers stehenden, die abgekürzte Bezeichnung ihrer Untergruppe eingestickt, z. B. HNS.

Dienstgradabzeichen.

196. Die Abzeichen zur Kennzeichnung des Dienstgrades werden auf dem linken Kragenspiegel, von den höheren S.A.-Führern auf beiden Kragenspiegeln getragen. Zur weiteren Kennzeichnung

des Dienstgrades dient die Umrandung des Kragens, der Spiegel, des Mützenrandes und des Mützenaufschlages.

Übersicht der Dienstgradabzeichen siehe folgende Seiten.

Übersicht der Dienstgradabzeichen

Dienstgrad	Abzeichen auf Spiegel	Schnurumrandung
S. A.-Führer		
Chef des Stabes	Stern mit Eichenlaubkranz	Goldschnur um Kragen, Spiegel, Mützendeckel und -aufschlag
Obergruppenführer	dreiblättriges Eichenlaub	wie vor
Gruppenführer	"	Silberschnur um Kragen, Spiegel, Mützendeckel und -aufschlag
Oberführer	zweiblättriges Eichenlaub	Gold- bzw. Silberschnur um Kragen, Spiegel und Mützendeckel
Standartenführer	Eichenblatt	wie vor
Sturmbannführer	4 Sterne	wie vor
Sturmführer	3 Sterne	Zweifarbenschnur um Kragen, Spiegel nnd Mützendeckel
Truppführer	2 Sterne	Zweifarbenschnur um Kragen
Scharführer	1 Stern	wie vor
Sanitätsführer		
Reichsarzt	dreiblättriges Eichenlaub und Äskulapstab auf beiden Spiegeln	Goldschnur um Kragen, Spiegel, Mützendeckel und Mützenaufschlag

Dienstgrad	Abzeichen auf Spiegel	Schnurumrandung
Gruppenarzt	zweiblättriges Eichenlaub und Äskulapstab auf beiden Spiegeln	Goldschnur um Kragen, Spiegel und Mützendeckel
Oberapotheker	zweiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln „A" a. rechtem Spiegel	wie vor
Untergruppenarzt	zweiblättriges Eichenlaub auf linkem, Äskulapstab a. rechtem Spiegel	wie vor
Untergruppenapotheker	Eichenblatt auf linkem, „A" auf rechtem Spiegel	wie vor
Standartenarzt	Eichenblatt und Äskulapstab auf beiden Spiegeln	wie vor
Sturmbannarzt	4 goldene Sterne Äskulapstab auf rechtem Spiegel	wie vor
Sturmbannarztdiensttuer	3 Sterne auf linkem, Äskulapstab auf rechtem Spiegel	violette Schnur um Kragen, Spiegel und Mützendeckel
Apothekerdiensttuer	3 Sterne auf linkem, „A" auf rechtem Spiegel	wie vor
Sanitätssturmführer	wie die S. A.-Führer ihrer Einheit	
Sanitätstruppführer	wie die S. A.-Führer ihrer Einheit	
Sanitätsscharführer	wie die S. A.-Führer ihrer Einheit	

Verwaltungsführer

Dienstgrad	Abzeichen auf Spiegel	Schnurumrandung
Gruppengeldverwalter	silbernes Lorberblatt auf beiden Spiegeln	Silberschnur um Kragen, Spiegel und Mützendeckel
Untergruppengeldverwalter	goldenes bezw. silbernes Lorbeerblatt auf linkem Spiegel	Gold- bzw. Silberschnur um Kragen, Spiegel und Mützendeckel
Standartengeldverwalter	4 goldene bezw. silberne Dreiecksterne auf linkem Spiegel	Gold- bzw. Silberschnur um Kragen, Spiegel und Mützenrand
Sturmbanngeldverwalter	3 goldene bezw. silberne Dreiecksterne auf linkem Spiegel	Zweifarbenschnur um Kragen, Spiegel und Mützendeckel
Sturmgeldverwalter	2 goldene bezw. silberne Dreiecksterne auf linkem Spiegel	Zweifarbenschnur um Kragen
Reichszeugmeister	goldenes gezacktes Blatt auf beiden Spiegeln	Goldschnur um Kragen, Spiegel und Mützendeckel
Vorstände der Zeugmeistereien	goldenes gezacktes Blatt auf linkem, goldenes „ZM" a. rechtem Spiegel	wie vor

Angestellte der Zeugmeistereien, welche einen Dienstgrad in der S. A. haben, tragen die Abzeichen dieses Dienstgrades auf dem linken, ein goldenes „ZM" auf dem rechten Spiegel.

Sonstige Abzeichen.

197. Alle S.A.-Führer, welche eine S.A.-Einheit führen, tragen die Signalpfeife an einer Doppelschnur in der Farbe der Spiegel vom zweiten Hemdknopf zur rechten Brusttasche.

S.A.-Führer, welche eine S.A.-Einheit von der Standarte aufwärts führen, sowie der General-Inspekteur, der Inspekteur der Schulen, der Chef des Kraftfahrwesens, der Chef des Flugwesens, der Reichsarzt und der Führer der Reichsführerschule tragen zum Dienstanzug einen Überzug in der Farbe der Spiegel um den Mützenkopf.

Adjutanten tragen die Adjutantenschnur.

198. Angehörige der Spielmannszüge tragen Schwalbennester mit der Spiegelfarbe als Grundton und aufgesetztem Gitter in der Nummernfarbe, der Spielmannszugführer daran kurze goldne bzw. silberne Fransen.

Angehörige der Musikzüge tragen Schwalbennester mit der Spiegelfarbe als Grundton und aufgesetztem Gitter aus Gold- bzw. Silbertressen. Der Musikzugführer trägt keine Schwalbennester, dagegen auf dem rechten Spiegel neben der Standartennummer eine goldene bzw. silberne Lyra.

199. Motor-S.A.-Männer tragen auf dem linken Unterarm das „Abzeichen für Kraftfahrer“ auf schwarzer Raute,

Alle Angehörigen der S.A.-Fliegereinheiten tragen auf dem rechten Kragenspiegel einen geflügelten Propeller in gelbem oder weißem Metall, je nach der Farbe der Knöpfe. Neben dem Propeller die Nr. des Fliegersturmes. S.A.D.V. Ziff. 57 b.

Das Abzeichen für S.A.-Flugzeugführer und Orter wird von der Obersten S.A.-Führung, erst nach Erfüllung besonderer Bedingungen, bzw. Ablegung einer Prüfung, verliehen. (S.A.D.V., Ziffer 57 c.) Das Abzeichen ist über der linken Brusttasche zu tragen. (Wenn Ordensband vorhanden, über diesem.)

Marinestürme tragen das Hoheitsabzeichen auf der Mütze in Silber, umgeben von einem goldenen oder silbernen Eichenlaubkranz (je nach Farbe der Knöpfe). Im oberen, hinteren Winkel des rechten Spiegels tragen sie hinter der Sturm- und Standartennummer einen goldenen oder silbernen Anker (je nach Farbe der Knöpfe).

200. Sanitätsmänner tragen auf dem linken Oberarm über der Hakenkreuzbinde einen runden roten Spiegel mit weißem Kreuz.

Sanitätsmänner, welche die ärztliche Approbation besitzen, tragen außerdem auf dem linken Kragenspiegel einen goldenen bzw. silbernen aufrechtstehenden Äskulapstab.

201. S.A.-Führer „zur Verfügung der S.A." tragen ein goldenes bzw. silbernes „V" auf den äußeren Seiten der Spiegel auf dem Kragen.

c) Fahnen und Standarten.

Fahnen:

202. Jeder Sturm führt eine Sturmfahne, der Motorsturm einen Stander. Sonstige Fahnen und Wimpel dürfen nicht geführt werden, soweit nicht besondere Anordnungen von der Obersten S.A.-Führung getroffen sind.

Höhere S.A.-Stäbe vom Sturmbann aufwärts führen zur Kennzeichnung ihres Aufstellungsorts bei Aufmärschen usw. eine Kommandoflagge, die in verkleinerter Form als Wimpel auch am Kraftwagen angebracht wird. (Übersicht der Kommandoflaggen und -wimpel siehe Anl. 2.)

203. Das Fahnentuch der Sturmfahne ist 120 mal 140 cm groß; Durchmesser des weißen Feldes in der Mitte 90 cm. Die Arme des Hakenkreuzes sind 12 cm breit; das Hakenkreuz selbst mißt 60 cm im Quadrat. Um den Rand des Fahnentuches dürfen goldene oder silberne Fransen, je nach Farbe der Knöpfe, angebracht werden.

Die Fahnenstange ist 3 m lang. Neubeschaffte Sturmfahnen sind mit bei der Zeugmeisterei zu beschaffenden einfachen Spitzen zu versehen; die

Anbringung reicherer oder alter Spitzen bedarf der Genehmigung der Obersten S.A.-Führung.

Die Sturmfahne trägt in der oberen inneren Ecke dicht an der Fahnenstange beiderseits je einen Fahnenspiegel aus Stoff von 15 cm Höhe und 20 cm Breite in der Farbe des Kragenspiegels mit der Sturmnummer mit Gold- oder Silberschnur gerändert. Die Fahnenspiegel sind bei der Zeugmeisterei zu beschaffen. Dem Sturm vom Obersten S.A.-Führer verliehene Namen dürfen rechts neben dem Spiegel nahe dem oberen Rande des Fahnentuches mit Gold- bzw. Silberschnur eingestickt werden. (Buchstabenhöhe 8 cm.) Namen von gefallenen S.A.-Männern eines Sturmes, der bereits einen Namen trägt, können — jeder Name gesondert — auf einem flachen silbernen Ring von 15 mm Breite und 1 mm Stärke auf der Fahnenstange angebracht werden. Der erste Ring ist in Höhe des unteren Randes des Fahnentuches, die nächsten mit einem Abstand von 5 mm darunter anzubringen. Fällt der Fahnen- (Standarten)träger mit der Fahne (Standarte) in der Hand, so wird sein Name auf einem vergoldeten Silberring in gleicher Weise angebracht. Die Ringe tragen in gotischer Schrift Dienstgrad, Vor- und Zuname und den Todestag des Gefallenen.

Zu jeder Anbringung von Namen auf Fahnen und Standarten ist die ausdrückliche Genehmigung des Obersten S.A.-Führers vorher einzuholen.

204. Plaketten, Fahnenringe und -nägel dürfen nur mit Genehmigung der Obersten S.A.-Führung angebracht werden. Fahnenbänder, Quasten und sonstige Zierate sind verboten.

205. Die Sturmfahne darf nur beim Dienst des ganzen Sturmes, nicht aber von Teilen desselben geführt werden. Das gilt jedoch nicht, wenn zu einer Veranstaltung ausdrücklich nur Fahnenabordnungen befohlen sind. Zu Ausschmückungszwecken darf sie nicht verwendet werden.

206. Platz der Fahne in der Aufstellung siehe Ziff. 390, Trageweise siehe Ziff. 426.

Standarten:

207. Die Standarte wird von der Standarte geführt. Sie wird nur vom Obersten S.A.-Führer auf Antrag, der auf dem Dienstweg zu stellen ist, verliehen.

208. Das Standartentuch ist 60 cm hoch, 70 cm breit, aus rotem Tuch mit dem Hakenkreuz in weißem Feld. Über und unter diesem im roten Feld steht der Spruch „Deutschland erwache!“ Über

dem Standartentuch befindet sich ein 40 cm breiter, 12 cm hoher Querbalken, der die Bezeichnung der Standarte trägt (entweder Gau- oder Ortsname oder Name eines gefallenen S.A.-Mannes). Am oberen Ende der Stange (Gesamthöhe 2,30 m) befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz trägt; Durchmesser des Hakenkreuzes 32 cm.

Die Standarte wird an einem besonderen Koppel vor der Brust getragen.

209. Für das Anbringen von Zieraten an der Standarte gilt das gleiche wie für die Sturmfahne.

210. Der Standartenträger wird vom Standartenführer ernannt, ebenso ein 2. Standartenträger, der mit dem 1. auf längeren Märschen im Tragen abwechselt. Beide tragen einen Fahnenschuh und dürfen einen (von der Zeugmeisterei zu beschaffenden) Ringkragen tragen.

211. Die Standarte darf nur beim Dienst der Standarte (bzw. des Sturmbannes) geführt werden und nur, wenn diese in einer Stärke von wenigstens 500 Mann ausrückt. Zu Ausschmückungszwecken darf sie nicht verwendet werden.

Platz der Standarte in der Aufstellung siehe

Ziffer 395. Tragweise der Standarte siehe Ziffer 427.

d) Die Zeugmeisterei:

212. Die Zeugmeisterei ist eine parteiamtliche Einrichtung zur Versorgung der S.A., S.S., H.J. und der Pgg. mit Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, um eine gute, preiswerte und gleichmäßige Ausstattung zu gewährleisten.

Sie gliedert sich in die Reichszeugmeisterei und die Zeugmeistereien bei den Gruppen sowie deren weitere Ausgabestellen.

213. Von den Zeugmeistereien werden ausgegeben:

Bekleidung:

Diensthemden, Binder, Mützen, Koppel mit Schloß und Schulterriemen, Partei- und Hoheitsabzeichen, Kragenspiegel, Zweifarben-, Gold- und Silberschnüre, Rangabzeichen, Sturmfahnen; ferner Mäntel, Hosen, Westen, Ledergamaschen, Sportbekleidung, Schmuckfahnen und -wimpel.

Ausrüstung:

Tornister, Rucksäcke, Kochgeschirre, Brotbeutel, Feldflaschen, Trinkbecher, Zeltausrüstung, Decken, Verbandpäckchen, Eßbestecke;

ferner Fackeln, Bilder, Schallplatten, Kranzschleifen.

214. Bestellungen sind nur mit vorgeschriebenem Bestellschein zu machen, Maße für Hemd, Mütze, Koppel etc. sind stets anzugeben.

215. Zahlungs- und Lieferungsbedingungen:

1. Die Lieferung erfolgt sowohl an Einzelbesteller, als auch an Gaue, Ortsgruppen, S.A.-Dienststellen usw. auf Grund von Sammelbestellungen ausnahmslos nur gegen Barzahlung, Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages. Nicht überwiesene Beträge für Porto und Verpackung werden nachgenommen.
2. Sämtliche Preise verstehen sich ab Zeugmeisterei. Porto und Verpackung werden in Rechnung gestellt. Stückgut- und Eilgutsendungen werden unfrankiert abgesandt, die Fracht geht zu Lasten des Empfängers. Bei Expreßgut wird die Expreßfracht in voller Höhe berechnet. Bei sämtlichen Bahnsendungen wird die Anfuhr zur Abgangsstation in Rechnung gestellt.
3. Erfüllungsort (Gerichtsstand) ist der Sitz der Zeugmeisterei.
4. Beanstandungen können nur innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware berücksichtigt werden. Bei gerechtfertigten Beanstandungen wird kostenlos, porto- und verpackungsfrei

(frachtfrei) Ersatz geliefert, aber erst dann, wenn die beanstandete Ware bei der Zeugmeisterei eingetroffen ist. Eine Rückvergütung von Geldbeträgen erfolgt nicht.

Preislisten sind von der Zeugmeisterei anzufordern. Die Zeugmeistereien sind nicht irgendwelche Firmen, sondern Dienststellen. Sie sind als solche anzusprechen. Es ist also durchaus ungehörig, an die Zeugmeistereien formlose Beschwerden über Lieferung oder andere über das übliche Maß hinausgehende Beanstandungen in Form und Inhalt zu richten.

2. Geld- und Kassenwesen.

a) Allgemeines:

216. Oberste Grundsätze für die gesamte Handhabung des Geld- und Kassenwesens, die sich alle zuständigen Organe stets vor Augen halten müssen, sind:

Größte Sparsamkeit; unsere Mittel setzen sich fast ausschließlich aus den oft mühsam abgesparten Beiträgen unserer in der Mehrheit wenig bemittelten Pg. zusammen; sie sind nur zu Zwecken zu verwenden, die der Bewegung dienen. Keinen Pfennig unnütz oder falsch zu verwenden, ist sittliche Pflicht.

Unbedingte **Gewissenhaftigkeit** und **Sauberkeit**; wer auch nur einen Pfennig veruntreut oder zu nichtdienstlichen Zwecken verausgabt, fügt der Bewegung unberechenbaren Schaden zu, denn solche Fälle werden von unseren Gegnern mit Wonne aufgegriffen und gegen die Bewegung ausgeschlachtet.
Peinlichste **Ordnung**; Schlamperei in Geldsachen ist der Anfang von Veruntreuungen, bringt zum mindesten den betr. Verwalter in Verdacht, und macht jede geregelte Geldwirtschaft unmöglich.

b) **Organe der Geldverwaltung:**

217. Das gesamte Geld- und Kassenwesen der Partei, somit auch der S.A., steht unter der Oberaufsicht des Reichsschatzmeisters. Er erläßt die grundlegenden Anordnungen und ist jederzeit berechtigt, die Kassenführung aller S.A.-Dienststellen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

218. Jede S.A.-Dienststelle mit eigener Geldwirtschaft hat einen nach Charakter, Veranlagung und Berufsvorbildung besonders geeigneten S.A.-Mann mit der Führung der Kassengeschäfte zu betrauen. Er führt bei allen Dienststellen die einheitliche Bezeichnung „Geldverwalter“ mit Voransetzung der Dienststelle, also: Sturmgeldverwalter (bei selb-

ständigen Trupps: Truppgeldverwalter), Sturmbanngeldverwalter, Standartengeldverwalter, Untergruppengeldverwalter, Gruppengeldverwalter.

219. Die Geldverwalter werden auf Vorschlag des Führers der Einheit, deren Kassengeschäfte sie zu bearbeiten haben, gemäß Ziff. 160 ernannt.

220. Bei der Obersten S.A.-Führung ist ein Abteilungschef mit der Bearbeitung aller Geld- und Kassenangelegenheiten beauftragt.

c) Führung der Geldgeschäfte:

221. Der Geldverwalter führt die Kassengeschäfte selbständig und unter alleiniger Verantwortung. Er unterrichtet seinen Führer laufend darüber und ist verpflichtet, verlangte Auskünfte zu erteilen.

222. Der Führer führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Kassenführung. Er ist befugt, jederzeit die Kasse zu prüfen, sowie die Bücher, Belege, Rechnungen und Akten einzusehen.

223. Werden Zahlungen beansprucht, die nach Ansicht des Geldverwalters nicht begründet sind, so steht nach Vortrag des Geldverwalters dem Führer die Entscheidung zu. Entscheidet er gegen die Ansicht des Geldverwalters, so muß er einen schriftlichen Zahlungsbefehl zu den Akten geben, dem der Geldverwalter Folge zu leisten hat.

Der Führer übernimmt damit die alleinige Verantwortung für die Zahlung.

224. In reinen Kassenangelegenheiten verkehren die Geldverwalter unmittelbar mit dem Geldverwalter der nächsthöheren oder -niederen Stelle (Kassendienstweg).

225. Wird ein Geldverwalter von seiner Stellung enthoben oder ist er wegen Krankheit, Urlaub usw. auf länger als 3 Tage an der Führung der Geschäfte behindert, so hat er die Kasse und alle dazu gehörigen Bücher, Akten usw. an einen vom Führer zu bestimmenden Stellvertreter in Gegenwart des Führers zu übergeben. Über die Übergabe ist eine kurze schriftliche Verhandlung aufzunehmen, die vom Übergebenden, Übernehmenden und vom Führer zu unterzeichnen ist; sie muß den übernommenen Kassenbestand enthalten. Das Gleiche hat bei der Rückübernahme durch den Geldverwalter zu geschehen. Für jeden Geldverwalter soll ein ausgebildeter Stellvertreter vorhanden sein, der jederzeit die Geschäfte übernehmen kann.

Erkrankt ein Geldverwalter plötzlich und so schwer, daß er die Kasse nicht persönlich übergeben kann, so hat der S.A.-Führer den Schlüssel zur Kasse holen zu lassen. Die Kasse ist in Gegenwart des Stellvertreters des Geldverwalters und möglichst in Gegenwart des S.A.-Führers, min-

destens aber eines zweiten S.A.-Mannes, zu öffnen. Die einzelnen Geldbeträge sind nachzuzählen und ein Protokoll über den Bestand der einzelnen Kassen aufzunehmen. Dieses Protokoll ist von beiden in dreifacher Ausfertigung zu unterschreiben, eine davon verbleibt in der Kasse, eine erhält der erkrankte Geldverwalter, die dritte verbleibt bis zur Wiederübernahme der Kasse durch den Geldverwalter in den Händen des S.A.-Führers.

d) Bücher, Akten usw.

226. Welche Bücher, Akten usw. geführt werden, wird der Bestimmung der Gruppen überlassen. Nur die Kassenbücher sind nach einheitlichem Muster zu führen und deshalb a. d. D. von der Obersten S.A.-Führung zu beziehen. Für die Führung der Kassenbücher ist maßgebend:

Aus dem Kassenbuch muß jederzeit der augenblickliche Stand der Kasse ersichtlich sein. Die Seiten des Kassenbuches müssen fortlaufend numeriert sein. Heraustrennen von Blättern ist verboten. Alle Einträge müssen sofort bei Zahlung erfolgen und mit Tinte ausgeführt werden. Radieren ist verboten. Müssen Änderungen vorgenommen werden, so ist das Falsche so zu durchstreichen, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt, die Änderung ist am Rand durch den Geldverwalter zu bestätigen.

227. Zahlungen haben möglichst bargeldlos zu erfolgen. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein, der nicht vom Geldverwalter selbst unterschrieben sein darf. Ist der Beleg von einer S.A.-Dienststelle ausgestellt, so muß der Unterschrift des betr. S.A.-Führers (mit Dienststellungsangabe) der Dienststempel beigedrückt sein. Die Belege werden fortlaufend numeriert und in dieser Reihenfolge geheftet. (Nr. des Belegs im Kassenbuch vermerken!) Auch auf den Belegen sind weder Rasuren noch Änderungen zulässig. Alle Belege sind 5 Jahre aufzubewahren. Urkunden, Verträge oder sonstige Belege, die von dauerndem Wert sind, dürfen auch nach 5 Jahren nicht vernichtet werden.

Werden aus Kassenmitteln Geräte oder Gegenstände von dauerndem Wert beschafft, so sind sie in einem Geräteverzeichnis nachzuweisen. In der gleichen Weise ist Nachweis über Zuwendungen aus privater Hand zu führen.

e) Prüfung der Kassenführung.

228. Der S.A.-Führer der betr. Dienststelle hat monatlich beim Kassenabschluß die Kasse mit allen Belegen zu prüfen.

229. Die höheren S.A.-Führer haben bei dienstlicher Anwesenheit bei der betr. S.A.-Einheit

selbst oder durch ihren Geldverwalter oder Stabsführer (Adjutanten) die Kasse mit allen Belegen und Akten zu prüfen. Als Regel hat zu gelten, daß jede Kasse mindestens zweimal im Jahre durch einen höheren Führer nachzuprüfen ist. Ein Einverlangen der Bücher und Belege zum Zwecke der Prüfung ist untersagt; die Prüfung hat grundsätzlich an Ort und Stelle unter Vergleich mit dem Kassenbestand zu erfolgen.

230. Der Abteilungschef der Obersten S.A.-Führung und die Revisoren des Reichsschatzmeisters sind jederzeit zu Kassenprüfungen befugt.

Die Prüfung der Kassenführung der Gruppen erfolgt durch Reichsrevisoren, diejenige der Untergruppen und deren Untergliederungen durch Landesrevisoren. Die Prüfung dieser Revisoren erstreckt sich nur auf das buchmäßige, die Prüfung der Anwendung der Mittel ist Sache der vorgesetzten S.A.-Dienststellen bzw. der Referenten der Obersten S.A.-Führung.

231. Die Hilfskasse der N.S.D.A.P. hat 4 Unterabteilungen:

1. Hilfskasse (allgemeine Verwundetenhilfe);
2. Hilfskasse (Verwundetenhilfe für Motorradfahrer);
3. Sachschädenkasse;
4. Musikinstrumenten-Versicherung.

Die unter 1 bis 3 genannten Unterabteilungen sind keine Versicherungen, sondern parteieigene Einrichtungen. Die Musikinstrumente dagegen werden gemäß einem von der Reichsleitung der N.S.D.A.P. mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Vertrag versichert.

Der Unterschied ist grundlegend:

Versicherungen werden ausschließlich des Selbstschutzes halber abgeschlossen, die Versicherungsprämien ebenfalls nur aus diesem Grunde bezahlt. Ganz im Gegensatz hierzu bezahlt der Nationalsozialist seine Hilfskassen-Beiträge nicht des Eigennutzes halber, sondern weil jeder Nationalsozialist seinen verletzten und verwundeten Kameraden zu helfen verpflichtet ist! Die Beiträge zur Hilfskasse müssen also alle Parteimitglieder zahlen, um die Unterstützungen an die Verletzten und Verwundeten der Bewegung zu ermöglichen. Die Beiträge zur Sachschadenkasse zahlen alle Ortsgruppen, auch wenn sie keine Störung ihrer Versammlungen zu befürchten haben, um den unter schwerem Terror leidenden Ortsgruppen die Weiterführung der Versammlungstätigkeit zu ermöglichen.

Die wesentlichen Bestimmungen der ein-

zelnen Unterabteilungen werden nachstehend wiedergegeben.

Die ausführlichen Richtlinien müssen unbedingt in Händen aller Führer sein; sie werden in jeder Anzahl kostenlos von der Hilfskasse abgegeben.

232. Hilfskasse (Allgemeine Verwundetenhilfe).

Die Hilfskasse gewährt Unterstützungen bei Gesundheitsschädigungen durch Unfälle, die ein Mitglied im ehrenamtlichen Parteidienst, in Versammlungen, auf Märschen und Übungen und durch Angriffe, Überfälle und Racheakte politischer Gegner erleidet. Ferner wird Unterstützung gewährt bei Unfällen, die ein Mitglied nachweislich in der Zeit vom Verlassen der Wohnung, um an Veranstaltungen der Partei teilzunehmen, bis zur Rückkehr von diesen Parteiveranstaltungen in die Wohnung erleidet. Grundsätzlich erhalten Unterstützung nur diejenigen Parteimitglieder, die regelmäßig allmonatlich den Beitrag zur Hilfskasse zahlen. Ausgeschlossen sind Unfälle von Motorradfahrern und deren Beifahrern, auch wenn die Benutzung im Dienst der Bewegung erfolgte. Für die Motorradfahrer gelten die weiter unten aufgeführten Bestimmungen. Ausgeschlossen sind ferner Berufsunfälle und Erkrankungen aller Art,

die nicht Folgen gewaltsamer Verletzungen sind. Unterstützung wird nur dann gewährt, wenn alle Bestimmungen der Hilfskasse genau beachtet werden. Jeder Unfall ist daher unverzüglich vom Verletzten unter Angabe des behandelnden Arztes anzuzeigen und zwar als eidesstattliche Erklärung auf einem roten Schadenformular. Ist dieses Formular bei der Ortsgruppenleitung, der jeder Unfall zu melden ist, nicht binnen 24 Stunden zu erlangen, so ist statt dessen eine vorläufige Unfallmeldung auf gewöhnlichem Briefbogen zu erstatten. Ist der Verletzte selbst nicht in der Lage, die Unfallmeldung zu erstatten, so ist seine vorgesetzte Parteidienststelle zur Erstattung dieser Meldung verpflichtet. Da alle Unterstützungen aus Parteigeldern bezahlt werden, ist von den zuständigen Führern (Sturmführer, Ortsgruppenleiter usw.) der Unfallhergang genauestens zu untersuchen und auf der Schadenanzeige zu beglaubigen. Erhält ein Mitglied auf seine eingereichte Schadenanzeige hin innerhalb 10 Tagen keine Bestätigungskarte von der Hilfskasse, so muß es die Unfallmeldung wiederholen. Die Unfälle sind nur mehr der Hilfskasse, nicht mehr, wie früher, auch der Obersten SA.-Führung zu melden. Todesfälle sind unbedingt innerhalb 24 Stunden durch Draht-

meldung anzuzeigen. Drahtanschrift: National-sozialisten-Hilfskasse München, Briennerstraße 45. Voraussetzung für die Zahlung von Unterstützungen ist die sofortige und weitere laufende Behandlung durch einen ordentlichen (staatlich zugelassenen) Arzt, möglichst S.A.-, S.S.- oder Pg.-Arzt und Innehaltung von dessen Anordnungen. Laufende Behandlung bedingt, daß der Verletzte sich mindestens 2 mal wöchentlich bei seinem behandelnden Arzt meldet, soweit der Arzt nichts anderes bestimmt. Ein ärztliches Attest, für das ein Formular jeder Schadenanzeige beiliegt, ist von dem Verletzten dem Arzte, der ihn zuerst behandelt, auszuhändigen; dies Erst-Attest muß von dem Arzt unmittelbar oder über den zuständigen Hilfskassen-Obmann der Hilfskasse eingereicht werden.

Die Festsetzung des Unterstützungsbetrages ist Sache der Hilfskasse. Bisher wurde gezahlt: Bis zu RM. 2000.— bei Todesfall an die erbberechtigten Hinterbliebenen; bis zu RM. 5000.— bei 100% Invalidität; bei geringerer Invalidität Unterstützung nach dem Invaliditätsgrade. Tagegeldunterstützung bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit RM. 3.—, bei 50% Arbeitsunfähigkeit halbe Unterstützung, bei geringerer Arbeitsunfähigkeit keine Tagegeldunterstützung. Eine Vergütung von

Transport-, Krankenhaus-, Arzt-, Arznei- und Kurkosten und für Zahnersatz oder eine Begleichung irgendwelcher Sonderrechnungen kommt nicht in Frage, denn bei ihren soviel niedrigeren Beiträgen kann die Hilfskasse, zumal in Anbetracht der riesigen Verletztenziffer, nicht die Leistungen einer Krankenkasse gewähren.

Der Beitrag ist am Anfang jeden Monats für den kommenden Monat zu bezahlen. Jedes Mitglied, das seinen Monatsbeitrag zur Hilfskasse mit RM. —.30 bezahlt hat, erhält als Quittung eine Quittungsmarke über RM. —.30, die auf der Rückseite der von der Ortsgruppenleitung ausgestellten Quittungskarte in das entsprechende Monatsfeld zu kleben ist. Die Marke gilt lediglich als Quittung der Ortsgruppenleitung, die den Beitrag vereinnahmte; Unterstützung erhält ein Mitglied auf alle Fälle erst von dem Tage an, an dem es ordnungsmäßig von der Ortsgruppenleitung der Hilfskasse gemeldet ist, d. h. an dem Anmeldung und Beitrag bei der Hilfskasse vorliegen.

Wesentlich ist, daß alle der Partei neu beitretenden Personen sofort nach Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung der Hilfskasse gemeldet werden. Dies ist unbedingt notwendig, da eine große Anzahl solcher Personen bereits wegen ihrer Zuge-

hörigkeit zur Bewegung wenige Tage nach Abgabe ihrer Beitrittserklärungen mehr oder minder schwer verletzt oder gar ermordet wurde. Für diese Personen ist der Beitrag für den laufenden, und wenn die Nachmeldung in der Zeit vom 22. bis 31. eines Monats erfolgt, auch für den kommenden Monat gleichzeitig mit der Anmeldung einzusenden. Die Bekanntmachungen der Hilfskasse erfolgen im „Völk. Beobachter“ und im „S.A.-Mann“; sie müssen unbedingt von allen Mitgliedern und insbesondere auch von allen S.A.-Führern beachtet werden.

233. Jeder Pg., erst recht jeder S.A.-Mann, muß der Hilfskasse angehören. Es ist Pflicht gegen die Kameraden, die Beiträge rechtzeitig zu bezahlen, aber ebenso im eigenen Interesse, weil bei Rückständigbleiben in der Beitragszahlung die Hilfskasse keine Zahlung leisten kann.

234. Die Sturmführer sind dafür verantwortlich, daß alle S.A.-Männer ihres Sturmes der Hilfskasse angehören und die Beiträge rechtzeitig bezahlen. Die höheren S.A.-Führer haben sich gelegentlich bei Besichtigungen usw. zu überzeugen, daß die Bestimmungen über die Hilfskasse überall bekannt sind und durchgeführt werden.

235. Hilfskasse (Verwundetenhilfe für Motorradfahrer).

Wie unter Ziff. 232 bereits vermerkt, gewährt die Hilfskasse Parteimitgliedern, die lediglich den allgemeinen, von allen Mitgliedern zu zahlenden Beitrag von RM. —.30 bezahlen, keine Unterstützung bei irgendwelchen Unfällen, die sie bei Benutzung eines Motorrades im Parteidienst erleiden. Unterstützung bei Motorradunfällen erhalten nur Mitglieder, die allmonatlich einen erhöhten Beitrag von RM. 1.— zur Hilfskasse zahlen und die ordnungsmäßig als Motorradfahrer der Hilfskasse gemeldet sind. Sämtliche S.A.- und S.S.-Männer der Motorstürme müssen, sofern sie keine Unfallversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen haben, den erhöhten monatlichen Beitrag an die Hilfskasse bezahlen, damit sie bei Motorradunfällen, die sie im Parteidienst erleiden, die notwendige Unterstützung erhalten. Als Beifahrer bestimmte S.A.- oder S.S.-Männer sollen ebenfalls laufend aus den gleichen Gründen den erhöhten Beitrag zahlen. Andere Parteimitglieder (Redner usw.), die häufig im Parteidienst Motorräder benutzen, können ebenfalls der Hilfskasse als Motorradfahrer gemeldet werden. Die Motorradfahrer werden nicht durch die Ortsgruppenleiter, sondern nur durch die S.A.-

bzw. S.S.-Führer der Hilfskasse gemeldet. Sie zahlen einen monatlichen Beitrag von RM. 1.—, in dem der allgemein von allen Mitgliedern zu zahlende Beitrag von RM. —.30 einbegriffen ist. Über die bezahlten Beiträge werden Quittungsmarken zu RM. 1.— ausgegeben, die auf der Rückseite der ausgestellten Quittungskarte in das entsprechende Monatsfeld zu kleben sind. Die Namen der Mitglieder, die als Motorradfahrer gesondert gemeldet werden, müssen den Ortsgruppenleitern bzw. deren Beauftragten mitgeteilt werden, damit keine Doppelmeldungen erfolgen. Die Meldung der Motorradfahrer kann monatlich oder vierteljährlich geschehen; die vierteljährliche Meldung muß am 26. eines Monats vor Quartalsanfang bei der Hilfskasse vorliegen, die monatliche Meldung bis 26. des Monats für den jeweils kommenden Monat; die Beiträge müssen zu den gleichen Zeitpunkten auf Postscheckkonto 9817 für Hilfskasse der Nat.-soz. Deutschen Arbeiterpartei eingezahlt sein.

Im übrigen sind die Bestimmungen die gleichen wie für alle anderen Mitglieder. (Siehe unter Ziff. 232.)

236. Sachschädenkasse.

Als sich der Terror der Marxisten zu einer Gefahr für die Ausbreitung der Bewegung aus-

wuchs und viele Saalinhaber den Ortsgruppen der Bewegung nur mehr dann ihre Säle überlassen wollten, wenn sie die Zusicherung erhielten, daß für jeden Tumultschaden Ersatz geleistet würde, wurde von der Reichsleitung die Sachschädenkasse eingerichtet. Diese Sachschädenkasse ist auf dem gleichen Grundsatz, wie die Verwundetenhilfe aufgebaut, d. h. alle Ortsgruppen zahlen aus Anlaß einer jeden abgehaltenen Versammlung einen der Größe der Veranstaltung entsprechenden Beitrag an die Sachschädenkasse, die aus diesen Beiträgen die Tumultschäden deckt. Jede Ortsgruppe muß also durch die Zahlung dieser Beiträge die Deckung der Tumultschäden ermöglichen helfen und dazu beitragen, die Aufklärungsarbeit der Bewegung auch in den Gebieten zu sichern, in denen sie sonst vom Terror unterdrückt würde.

Jede öffentliche Versammlung ist der Sachschädenkasse auf vorgedruckter Meldekarte zu melden, für jede öffentliche Versammlung ist ein der Größe des Versammlungsraumes entsprechender Beitrag auf das Postscheckkonto 18464 der Sachschädenkasse einzuzahlen. Da alle Sachschäden aus Parteigeldern bezahlt werden müssen, ist es Pflicht aller Führer dafür zu sorgen, daß, wenn irgend möglich, Sachschäden vermieden werden. Konnten

Sachschäden nicht vermieden werden, so sind die Kosten auf ein Mindestmaß herabzudrücken.

237. Musikinstrumenten-Versicherung.

Musikinstrumente werden häufig bei Parteiveranstaltungen durch den Terror der Marxisten gänzlich zerstört, geraubt oder beschädigt. Deshalb sollen alle Musikinstrumente, die Angehörige der N.S.D.A.P. als persönliches oder Parteieigentum bei Veranstaltungen oder auf dem Wege von und zu Parteiveranstaltungen bei sich führen, gegen Verlust und Schäden, entstanden durch gewaltsame Fortnahme oder durch Beschädigung bei Überfällen, versichert werden. Als ohne weiteres mitversichert gilt die Kleidung der Musiker und Spielleute, ferner Noten und Notenständer. Die Prämie für diese Versicherung beträgt vierteljährlich für je RMk. 100.— Versicherungswert nur RMk. —.40; sie muß vor Beginn jedes Quartals mit einem entsprechenden Verzeichnis der zu versichernden Musikinstrumente der Hilfskasse eingereicht werden. (Postscheckkonto 9817 wie bei Ziff. 235.) Für die Verzeichnisse sind vorgedruckte Antragsformulare zu benutzen, die ebenso wie die Richtlinien kostenlos von der Hilfskasse zu beziehen sind und bei allen Musik- und Spielmannszügen vorhanden sein müssen. Die Anmeldung von Schäden muß unverzüglich bei der Hilfs-

kasse geschehen. Darnach übersendet die Hilfskasse ein Schadenanzeigeformular, das ihr nach genauer Ausfertigung umgehend nebst den Rechnungen für die Wiederherstellung bzw. Ersatz zurückzureichen ist. Hierauf erfolgt die Regelung der Schäden.

238. Anmeldung zur Hilfskasse.

Die Anmeldung sämtlicher Mitglieder einschließlich der S.A.-Männer erfolgt ausschließlich durch die Ortsgruppenleiter bzw. deren Beauftragte. Ob die Ortsgruppenleiter den Beitrag von den einzelnen S.A.-Männern selbst einziehen, oder ob der örtliche S.A.-Führer diese Beiträge gesammelt an die Ortsgruppenleiter abführt, bleibt der Vereinbarung zwischen S.A.-Führer und Ortsgruppenleiter überlassen.

V. Der Schriftverkehr.

1. Allgemeines.

239. Der schriftliche Verkehr innerhalb der S.A. ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Er ist aber, auch abgesehen von der örtlichen Getrenntheit der Dienststellen, nicht zu entbehren, weil

a) Angelegenheiten von bleibendem Wert eben doch schriftlich niedergelegt werden müssen,
b) Mißverständnisse, Hör- und Gedächtnisfehler dadurch ausgeschaltet werden,
c) man sich das schriftliche Wort gründlicher und sorgfältiger überlegt als das gesprochene.

240. Anträge und Meldungen, die eine mehr als augenblickliche Bedeutung haben, sind stets schriftlich zu machen. Das hindert nicht, daß sie außerdem — vorher oder nachher mit der anderen Dienststelle mündlich besprochen werden.

241. Bei jedem schriftlichen Verkehr innerhalb der S.A. ist stets der Dienstweg einzuhalten. Der

Sturmführer z. B. darf eine Meldung nicht unmittelbar an den Standartenführer oder gar an die Oberste S.A.-Führung, sondern nur an seinen Sturmbannführer richten, der sie weitergibt. Ebenso darf z. B. die Gruppe nicht unter Umgehung der Zwischenstellen sich unmittelbar an einen Sturmbann, sondern nur an die betr. Untergruppe wenden. Ist in dringenden Fällen eine unmittelbare Meldung an eine höhere als die nächstvorgesetzte Stelle notwendig, so ist gleichzeitig eine Abschrift auf dem Dienstweg (a. d. D.) vorzulegen. Ebenso haben höhere S.A.-Dienststellen, falls sie einer nicht unmittelbar unterstellten S.A.-Dienststelle eine Weisung usw. zukommen lassen, die übergangenen Zwischenstellen gleichzeitig zu benachrichtigen. **Nichteinhaltung des Dienstweges zieht Bestrafung nach sich.** Auch ist zu gewärtigen, daß unter Nichteinhaltung des Dienstweges vorgelegte Anträge nicht berücksichtigt werden.

242. Auch im Verkehr mit Parteidienststellen außerhalb der S.A. — politischen Leitung, S.S., H.J. — haben die S.A.-Dienststellen sich stets an die ihnen entsprechenden zu wenden, also z. B. Untergruppe an Gauleitung (**nicht** unmittelbar an eine Ortsgruppe), Standarte an S.S.-Standarte (**nicht** z. B. an Reichsführer S.S.). Halten andere Par-

teildienststellen diesen Dienstweg nicht ein und handelt es sich nicht nur um einfache Anfragen ohne besondere Wichtigkeit, so ist das Schreiben ohne Zusatz an die zuständige S.A.-Dienststelle weiterzuleiten.

2. Gesichtspunkte für den Schriftverkehr.

243. Der Anstand erfordert, im schriftlichen Verkehr nur sauberes Papier zu verwenden. Der Ersparnis halber ist kein größeres Format als nötig zu verwenden, jedoch nicht unter Quartblattgröße. Bei Versendung durch die Post sind undurchsichtige Briefumschläge zu verwenden oder das inliegende Schriftstück in ein zweites nicht zu dünnes Papier einzulegen.

244. Für dienstliche Schreiben ist stets das in der Anlage 1 angegebene Muster anzuwenden.

Für Dienststellen empfiehlt sich die Verwendung von Kopfbögen mit Vordruck.

Das Format ist das sogen. „Din"format, für kürzere Mitteilungen halbes „Din"format. Das Hoheitsabzeichen ist auf vorgedruckten Kopfbögen nicht anzubringen. Für die Vordrucke sind deutsche Buchstaben zu verwenden.

Im dienstlichen Schriftverkehr sind landesübliche Bezeichnungen zu verwenden z. B. „Sep-

tember“ und nicht ungebräuchliche zu Mißverständnissen Anlaß gebende wie z. B. „Hornung oder Scheiding“.

245. Der Text hat eine sachliche Darstellung in kurzen klaren Sätzen unter tunlichster Vermeidung von Fremdwörtern zu enthalten. Persönliche Verunglimpfungen oder gar Schimpfworte sind zu unterlassen. Höflichkeitsformeln als Überschrift, im Text und am Ende fallen weg; auch das „Heil“ am Schluß ist in dienstlichen Schreiben wegzulassen. Das Schreiben ist mit eigenhändiger Unterschrift, dem Dienstgrad und Dienststellung beizusetzen sind, zu versehen. Beispiele siehe in der Anlage 1.

246. Von einer Dienststelle ausgehende Schreiben sind grundsätzlich vom Führer der betreffenden Dienststelle selbst zu unterzeichnen. Jedoch können die Gruppen- und Untergruppenführer ihre Stabsführer zur Unterzeichnung aller Schriftstücke des laufenden Dienstverkehrs ermächtigen, soweit es sich nicht um wichtige Angelegenheiten, vor allem persönlicher Art handelt (Vorschläge zur Beförderung und Ernennung, Rügen, Beschwerdeentscheidungen u. ä.). Der Stabsführer unterzeichnet:

Der Stabsführer der Gruppe Mitte

X

Oberführer.

Die Adjutanten sind zur Unterzeichnung von Schriftstücken berechtigt, wenn diese lediglich weitergeleitet werden sollen oder Angelegenheiten von ganz geringer Bedeutung betreffen oder wenn für eilige Meldungen die Unterschrift des betreffenden Führers nicht zu erreichen ist. Sie unterzeichnen:

Der Führer der Standarte 19
A. B.
X
Sturmführer und Adjutant.

S.A.-Führer, welche nur vertretungsweise eine Dienststelle innehaben, unterzeichnen:

Der Führer der Standarte 186
I. V.
X
Sturmbannführer.

S.A.-Führer, welche „mit der Führung" einer S.A.-Einheit „beauftragt" sind, unterzeichnen:

Der Führer des Sturmbanns I/16
M. d. F. b.
X
Sturmführer.

247. Zu Anträgen usw., die von einer unteren Stelle a. d. D. vorgelegt werden, haben die Zwischenstellen Stellung zu nehmen.

Persönliche Gesuche, die a. d. D. eingereicht werden, müssen von den Zwischenstellen weitergereicht werden, auch wenn sie das Gesuch für unberechtigt halten. Keinem S.A.-Mann darf der Weg bis zum Führer hinauf unmöglich gemacht werden.

Jedes an eine S.A.-Dienststelle gelangte ernsthaft zu nehmende Schreiben muß erledigt und beantwortet werden. Läßt sich voraussehen, daß die Beantwortung sich länger als 8 Tage hinziehen wird, so ist dem Absender ein Zwischenbescheid zu geben.

248. Jeder Befehl und jede Meldung muß eine handschriftlich ausgeführte Unterschrift tragen. Der Vermerk „gez. X . . .“ genügt nicht. Vervielfältigt ausgegebene Befehle usw. brauchen nicht auf allen Abdrücken vom Führer selbst unterzeichnet zu sein. Statt dessen kann darunter gesetzt werden:

Für die Richtigkeit gez. (Name des Führers)
X
Sturmführer und Adjutant.

In diesem Fall muß die Unterschrift des Adjutanten bzw. Referenten handschriftlich ausgeführt sein.

249. Für die Bezeichnung von Befehlen und Anordnungen, welche von einer vorgesetzten Dienststelle an die unterstellten gegeben werden, gelten folgende Bestimmungen:

Im Dienstverkehr werden unterschieden:

1. Erlasse,
   die Angelegenheiten grundsätzlicher oder allgemeiner Art regeln.
2. Führerbefehle,
   die die Stellenbesetzung regeln.
3. Verordnungen,
   die Angelegenheiten besonderer Art regeln.

   Erlasse, Führerbefehle und Verordnungen unterzeichnet der Oberste S.A.-Führer.
4. S.A.-Befehle,
   die allgemeine Angelegenheiten des S.A.-Dienstes regeln.
5. Verfügungen (Personalverfügungen),
   die Angelegenheiten in besonderen Fällen regeln.
6. Tagesbefehle,
   die eine einmalige Gültigkeit haben.
7. Stabsbefehle,
   die sich lediglich auf den Dienstbetrieb des Stabes beziehen.

   Die Befehle und Verfügungen 4—7 unterzeichnet der Chef des Stabes.

8. Besondere Anordnungen,
die für bestimmte Zwecke einmalige Regelung treffen.

9. Mitteilungen,
die lediglich zur Kenntnis bestimmt sind.

Die Weisungen 8 und 9 unterzeichnet der Quartiermeister.

Erlasse, Führerbefehle und S.A.-Befehle werden mit Nummern versehen.

In das Verordnungsblatt werden in der Regel alle Erlasse aufgenommen; Befehle, Verfügungen usw. nur in den Fällen, in denen eine Kenntnis auch außerhalb der S.A. (z. B. für die politischen Gliederungen) zweckmäßig erscheint.

10. Der Reichsführer S.S. ist zu Anordnungen gemäß Ziff. 4—9 für seinen Dienstbereich ermächtigt. Er kann ferner Personalverfügungen erlassen; Beförderungen und Ernennungen zum Gruppenführer bleiben dem Obersten S.A.-Führer vorbehalten.

11. Der Generalinspekteur, der Chef des Ausbildungsstabes und Inspekteur der Schulen, der Führer des Gruppenstabes z. b. V., der Chef des Kraftfahrwesens der S.A., der Chef des Flugwesens und der Reichsarzt können
Weisungen und Mitteilungen
im Rahmen ihrer Dienstbefugnisse erlassen.

12. Die Korpsführer des NSKK. und des NSFK. (bzw. Stellvertreter) können Anordnungen gemäß Ziff. 4—9 nach Maßgabe ihrer Dienstordnung erlassen; jedoch ist stets hinzuzufügen: für das NSKK. usw. z. B. Tagesbefehl für das NSKK.

13. die Führer der Ober-Gruppen und Gruppen können Anordnungen gem. Zff. 4—9 für ihren Befehlsbereich erlassen mit dem Zusatz „Obergruppen"-, „Gruppen"-, z. B. „Gruppentagesbefehl";

14. für die übrigen S.A.-Dienststellen treffen die Gruppenführer entsprechende Regelung.

3. Bücher, Listen, Karteien.

250. Alle Dienststellen vom Sturmbann einschl. aufwärts haben ein Brieftagebuch zu führen, in dem alle ein- und auslaufenden Schriftstücke einzutragen sind. Die Nummer, unter der dies geschieht, ist auf dem Schriftstück anzugeben.

Muster für Brieftagebuch:

Linke Seite:

Nr.	eingegangen				kurze Inhaltsangabe	Zur Bearbeitg. an:
	Mon.	Tag	von wem	unter Nr.		

Rechte Seite:

ausgelaufen			kurze Inhaltsangabe	zum Akt
Mon.	Tag	an wen		

251. Alle eingelaufenen und erledigten Schriftstücke, soweit sie bei der Dienststelle verbleiben, und die Entwürfe oder Durchschläge aller ausgelaufenen Schriftstücke sind in **Akten** zu sammeln; Verwendung von Schnellheftern hierzu ist zweckmäßig. Die Akten können entweder nach der Stelle, von der sie kommen oder an die sie gehen, geordnet werden (z. B. bei der Untergruppe: Oberste S.A.-Führung, Gruppe, Standarte 1, 2, 3, politische Gauleitung usw.) oder nach dem Inhalt (z. B. Ausbildung, Aufmärsche, besondere Vorkommnisse usw.).

252. Die Trupps und Stürme haben **namentliche Verzeichnisse** aller zu ihnen gehörenden S.A.-Männer zu führen. Diese haben zu enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Mitglied-Nr., Aufnahmedatum in die S.A., Wohnung, ev. Dienststellung, Bemerkungen über Ernennung, Strafen, Ausscheiden.

253. Die Dienststellen vom Sturmbann aufwärts führen statt dessen Karteien und zwar:

Der Sturmbann über alle S.A.-Führer und -Männer seines Bereiches,

die Standarte über alle S.A.-Führer bis einschl. Truppführer,

die Untergruppe und die Gruppe über alle S.A.-Führer bis einschl. Sturmführer,

die Oberste S.A.-Führung über alle S.A.-Führer bis einschl. Sturmführer.

Namentliche Listen und Karteien sind so aufzubewahren, daß sie sowohl gegen einen Einblick durch Unbefugte wie gegen Entwendung gesichert sind.

254. Die Aufnahmescheine der S.A.-Männer sind beim Sturm in besonderem Schnellhefter sorgfältig aufzubewahren.

255. Beim Sturm sind außerdem Listen zu führen über: Sturmeigentum, Sportgerät, Versicherung, ferner Anwesenheitslisten über Teilnahme an jedem S.A.-Dienst.

4. Zeiteingaben.

256. Vorlagen, die von einer vorgesetzten Stelle zu einem bestimmten Tag verlangt werden, sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie pünktlich ein-

treffen können. Ist aus irgendeinem Grund die rechtzeitige Vorlage nicht möglich, so ist so bald als möglich, spätestens zu dem für die Vorlage befohlenen Tag, zu melden, daß und warum die Zeitangabe nicht eingehalten werden kann.

257. Um der Obersten Führung und den höheren S.A.-Dienststellen einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der S.A. zu geben, sind zum 1. 4., 1. 7., 1. 10., 1. 1. jeden Jahres (an die Zwischenstellen nach deren Festsetzung) Vierteljahresberichte über das abgelaufene Vierteljahr vorzulegen.

Anträge und Wünsche sind in den Vierteljahresbericht nicht aufzunehmen, sondern gesondert vorzulegen.

258. Unabhängig von den Vierteljahresberichten haben die S.A.-Einheiten monatlich Stärkemeldungen nach dem vorgeschriebenen Muster vorzulegen.

5. Dienststempel.

259. Dienststempel führen alle S.A.-Dienststellen vom Sturm einschl. aufwärts nach dem in V.-Bl. Nr. 2 ausgegebenen Muster, ferner alle Geldverwaltungen nach dem in V.-Bl. Nr. 4 ausgegebenen Muster.

Die S.A.-Ärzte sind auf den Dienststempel ihrer S.A.-Dienststelle angewiesen.

260. Die Dienststempel für die S.A.-Dienststellen sind grundsätzlich bei der Obersten S.A.-Führung, die für die Geldverwaltungen unmittelbar bei der Reichszeugmeisterei zu bestellen.

Von den S.A.-Dienststellen selbstbeschaffte Dienststempel haben keine Gültigkeit. Nur der Gruppe Österreich ist die Selbstbeschaffung gestattet.

260. Die Dienststempel sind vom Führer, Stabsführer, Adjutanten oder Geldverwalter unter persönlichem Verschluß zu halten. Für Mißbrauch ist verantwortlich, wem die Aufbewahrung anvertraut ist.

261. Der Dienststempel ist beizudrücken:

a) Auf allen Schriftstücken, die als Kassenbelege zu dienen haben, also Zahlungsanweisungen, Empfangsbestätigungen;
b) auf allen Schriftstücken, die urkundliche Bedeutung haben (Überweisungsscheine usw.).

Auf Meldungen oder Anträgen an vorgesetzte S.A.-Stellen, Mitteilungen an andere Stellen u. ä. ist das Beidrücken des Stempels zu unterlassen, ebenso auf Umschlägen von Briefen, die durch die Post befördert werden sollen.

Anlage 1.

Muster für Dienstschreiben.

S.A. der N.S.D.A.P. Xdorf, 20. Juli 1932.
Sturm 2/47.

Betrifft: Todesfall.
Beilagen: 3 Vernehmungsprotokolle.

An

Sturmbann 1/47.

Der bei dem gestrigen Überfall durch Kommunisten verletzte S.A.-Mann Hans Meier ist heute 3^{0} mgs. gestorben.

Die von mir angestellten Erhebungen über den Hergang haben ergeben:

Der Führer des Sturmes 2/47
Koppold,
Sturmführer.

S.A. der N.S.D.A.P. Xhausen, 20. Juli 1932.
Standarte 76
Briefb. Nr. 382/32.

An Untergruppe Schwaben.

Betrifft: Erkrankung des Sturmbannführers X.

Bezug: Anfrage v. 17. 7. 32 Nr. 523/32.

Sturmbannführer X wird voraussichtlich in 5—6 Tagen wieder dienstfähig sein.

Der Führer der Standarte 76
M. d. F. b.
Schultze,
Sturmbannführer.

S.A. der N.S.D.A.P. Dresden, ... 19
Der Führer der Gruppe Sachsen. Marschnerstr. 6.
Fsp. Nr. 61 0 85
Postscheckkto. Dresd. Nr. . .
Briefb. Nr. . . . .
Betrifft: . . . .
. . . .
Bezug: . . . .
Beilagen: . . . .

An

. . . .

Die Bezeichnung der Dienststellen hat zu lauten (Zeile 2 des Kopfes): Der Oberste S.A.-Führer — Nat.soz. Kraftfahrkorps — Nat.soz. Fliegerkorps — Der General-Inspekteur — Der Chef des Kraftfahrwesens — Der Reichsarzt — Der Führer der Obergruppe X — Der Führer der Gruppe X — **dagegen** Nat.soz. Kraftfahrkorps — Nat.soz. Fliegerkorps — Reichsführerschule — Untergruppe X — Standarte X — Sturmbann X — Sturm X/X.

Kommandoflaggen. (Anlage I)

Zur Bezeichnung des Standortes aller Stäbe vom Sturmbann bis zur Obersten SA.-Führung werden Kommandoflaggen eingeführt.

Diese Kommandoflaggen sind bei allen Übungen, Aufmärschen usw. mitzuführen, um das Auffinden der Stäbe zu erleichtern, bezw. den Aufstellungsplatz zu bezeichnen.

Ist ein Stab in einem Hause untergebracht, so ist die Kommandoflagge an einem weithin sichtbaren Orte anzubringen.

Die Größe, Form, Farbe und Ausführung der Kommandoflaggen zeigt die Anlage. (Anlage I.)

Die Kommandoflaggen werden von den Zeugmeistereien hergestellt und sind von dort zu beziehen.

Die Kommandoflaggen müssen jedem SA.-Mann bekannt sein, da sie nur dann ihren Zweck erfüllen. Unterricht durch die Führer und Prüfung durch alle Vorgesetzten bei jeder Gelegenheit werden dies erreichen.

Wimpel für Kraftfahrzeuge. (Anlage II)

Alle Stäbe, die Kommandoflaggen führen, ferner General-Inspekteur, der Inspekteur der Schulen und die Gruppenstäbe z. b. V., führen auf dem Kraftwagen (Kraftrad) zu ihrer Kenntlichmachung Wimpel.

Form, Farbe, Ausführung und Anbringungsart am Kraftfahrzeug zeigt die Anlage. (Anlage II.)

Die Wimpel sind bei allen Dienstfahrten zu führen.

Herstellung der Wimpel erfolgt durch die Zeugmeistereien.

Kartenzeichen. (Anlage III)

Bei allen Meldungen, die eine Anlage mit Einzeichnungen in Karten enthalten, oder denen Skizzen beigelegt werden, sind die in der Anlage III dargestellten „Kartenzeichen" zu gebrauchen. Andere Zeichen sind unzulässig. Den Kartenzeichen sind die in der Anlage vorgeschriebenen Bezeichnungen in Buchstaben beizusetzen, wie es die Anlage vorschreibt. Selbsterdachte Buchstaben oder Abkürzungen sind unzulässig, da sie die Klarheit beeinträchtigen.

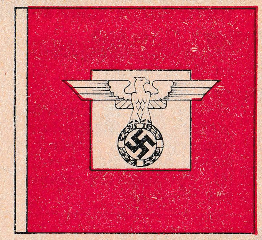
Sollten in Zukunft neue Einheiten aufgestellt werden, für welche in der Anlage III noch keine Kartenzeichen vorgesehen sind, so werden sie fallweise von der Obersten SA.-Führung rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Die in der Anlage vorgesehenen Kürzungen sind auch im dienstlichen Schriftverkehr zu gebrauchen. Die Verfügung der Obersten SA.-Führung vom 25. 1. 1932, „Kartenzeichen" tritt außer Kraft.

3 Anlagen (I, II, III).

A. Kommandoflaggen der S.A.-Stäbe

1. Oberste S.A.-Führung

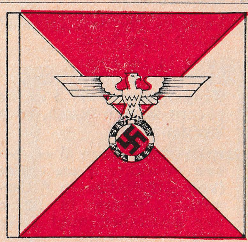


Größe: 90×90 cm; weißes Mittelfeld 40×40 cm; linker weißer Rand 6 cm breit.

Adler: 36 cm hoch
63 cm von Flügelspitze zu Flügelspitze.

Adler mit dem Kranz 2 cm oberhalb der unteren Kante des weißen Feldes angebracht.

2. Obergruppe

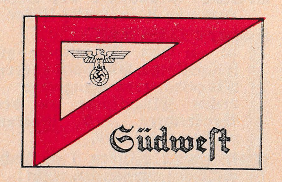


Maße wie die Kdo.-Flagge der obersten S.A.-Führung.
Adler mit oberer Kranzmitte in der Mitte des Flaggentuches.

3. Gruppe

Größe: 90×60 cm; rote Umrandung 10 cm breit; linker weißer Rand 5 cm breit.

Adler: Höhe 15 cm
Breite 25 cm von Flügelspitze zu Flügelspitze.



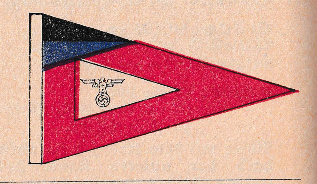
Name der Gruppe im weißen Felde, schwarz, 5 cm vom unteren Flaggenrand. Buchstaben nicht ausgefüllt, nur umradet.

4. Untergruppe

Größe: Grundlinie des Dreieckes 60 cm, Höhe 100 cm; rote Umrandung 13 cm breit; Gösch, Grundlinie 25 cm, Seitenlänge 38 cm. Linker weißer Rand 5 cm breit.

Adler: 12 cm hoch
17 cm von Flügelspitze zu Flügelspitze.

Gösch = im linken oberen Eck in Landesfarbe; (hier Rheinpfalz, schwarz-blau). Untere Kante der Gösch, parallel zur unteren Kante der Flagge.

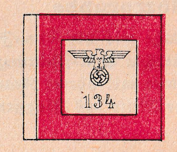


5. Standarte

Größe: 50×50 cm; rote Umrandung 10 cm breit; linker weißer Rand 5 cm breit.

Adler: 14 cm hoch
24 cm von Flügelspitze zu Flügelspitze. Kopf 3 cm vom oberen weißen Rand, in der Breitenmitte.

Nummer: Ziffern 6 cm hoch, von einander 5 cm entfernt (von Ziffermitte zu Ziffermitte). Ziffern in schwarz nur umrandet, nicht ausgefüllt.

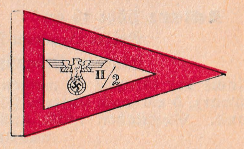


6. Sturmbann

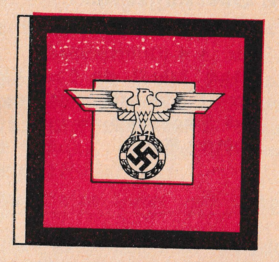
Größe: Grundlinie des Dreieckes 50 cm, Höhe 80 cm; rote Umrandung 8 cm breit; linker weißer Rand 5 cm breit.

Adler: 15 cm hoch
25 cm von Flügelspitze zu Flügelspitze. Adler mit oberen Flügelrändern waagrecht, rechte Flügelspitze an der Senkrechten des inneren weißen Dreieckes.

Nummer: Ziffern 5 cm hoch. Schwarz umrandet, nicht ausgefüllt.

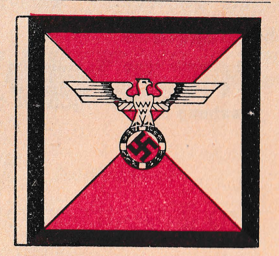


B. Kommandoflaggen der S.A.-Kraftfahrstäbe



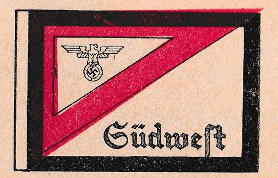
1. Chef d. Kraftfahrwesens

Ausmaße und Ausführung wie A 1 (Oberste S.A.-Führung), jedoch bedeckt ein 6 cm breiter, schwarzer Rand das Flaggentuch am äußeren Rande.



2. Obergruppen-Staffelstab

Ausmaße und Ausführung wie A 2 (Obergruppe).
Schwarze Umrandung wie B 1.

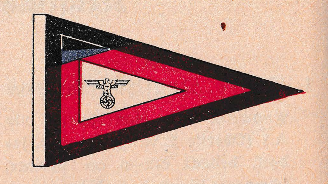


3. Gruppen-Staffelstab

Ausmaße und Ausführung wie A 3 (Gruppe.)
Schwarze Umrandung wie B 1.

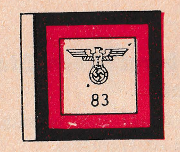
4. Oberstaffelstab

Ausmaße u. Ausführung wie A 4 (Untergruppe), jedoch bedeckt ein 5 cm breiter schwarzer Rand das Flaggentuch am äußeren Rande.



5. Staffelstab

Ausmaße und Ausführung wie A 5 (Standarte). Schwarze Umrandung 5 cm.



C. Allgemeines zu Kommandoflaggen der S.A.-Stäbe und der SA.-Kraftfahrstäbe.

1. **Größe und Formen** der Kommandoflagge sind aus Seite 1 bis 4 der Anlage I zu entnehmen.

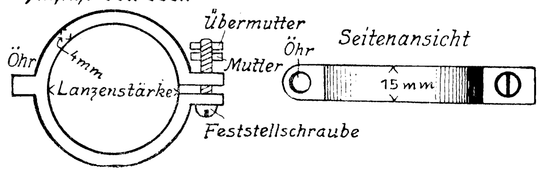
2. Am linken Rande der Kdo.-Flagge ist das Flaggentuch in einer 5 cm breiten Doppellasche aus verstärktem weißen Tuch eingenäht. Der hiedurch entstehende Hohlraum dient zur Aufnahme der Schnur, mit welcher das Flaggentuch an der Flaggenstange befestigt wird.

3. Als **Flaggenstange** findet eine Lanze mit abgenommener Spitze Verwendung.

An Stelle der abgenommenen Lanzenspitze ist die von den Zeugmeistereien zu beziehende Flaggenspitze anzubringen.

4. Zur **Befestigung** der Kommandoflagge an der Flaggenstange dienen 2 Ringe mit einem Öhr, welche an der Flaggenstange unverrückbar befestigt werden.

Ansicht von oben



Die Ringe sind aus brüniertem Stahl hergestellt. Das Öhrloch ist abgerundet, um ein Durchreiben der Fahnenschnur zu verhindern.

Die Feststellschraube ist unterhalb des Kopfes vierkantig um ein Drehen im Bohrloch zu verhindern.

Die beiden Ringe sind an der Stange so anzubringen, daß die Öhre nach der gleichen Seite schauen.

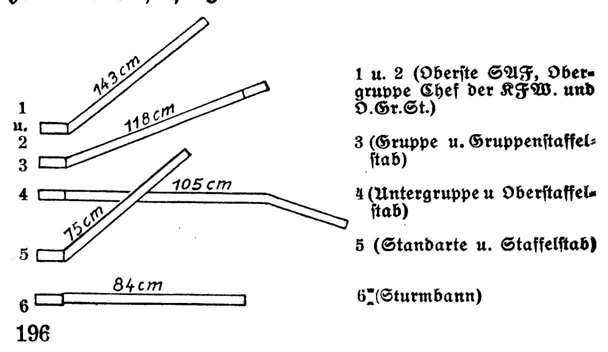
Der obere Ring ist 30 cm unterhalb der Lanzenspitze anzubringen.

Der untere Ring — je nach der Größe des Flaggentuches — um dessen Höhe — vermehrt um 6 cm, vom oberen Ring entfernt.

Nach dem Durchziehen der Flaggenschnur wird diese durch die beiden Öhre der Fahnenringe gezogen und haltbar verknotet.

5. Zur **Versteifung** der Kommandoflagge, damit sie auch bei windstillem Wetter entfaltet bleibt, dient ein Metallarm aus brüniertem Stahl, der je nach der Form der Kdo.-Flagge verschieden ist. Die Form ist aus der folgenden Abbildung, 1 bis 6 zu entnehmen. Zur Aufnahme des Versteifungsarmes ist im Flaggentuch ein Falz abgenäht. In diesem Falz wird zuerst der Metallarm eingeführt, dann auf die Fahnenstange geschoben und hierauf das Flaggentuch mit der Flaggenschnur an den beiden Flaggenringen befestigt.

Form der Versteifung



Die Versteifungsarme sind vom rechteckigen Querschnitt 2 mm stark, 20 mm breit. Die angeschmiedete Hülse hat einen inneren Durchmesser von Lanzenstärke plus 4 Millimeter, um sich auf der Fahnenstange drehen zu können.

6. Das **Fahnentuch** ist gutes licht- und waschechtes Tuch und zwar doppelt.

Der Adler (Hoheitsabzeichen ist auf der Kdo.-Flagge der Obersten SA.-Führung in Silber gestickt. Auf allen anderen Kdo.-Flaggen in grauer Farbe aufgedruckt.

Aufschriften und Nr. sind in schwarzer Farbe aufgedruckt. Buchstaben und Ziffern nicht ausgefüllt. Umrandungen der Ziffern 3 mm stark.

7. Alle Kdo.-Flaggen werden von den **Zeugmeistereien** hergestellt und sind von diesen zu beziehen.

8. Die **schwarze Umrandung** der Kdo.-Flaggen der **SA.-Kraftfahrstäbe** vergrößert die Flaggen nicht, sondern deckt nur in schwarz (6 bezw. 5 cm) den äußeren Rand des Kdo.-Flaggentuches.

9. **Die Aufschrift** auf den Kdo.-Flaggen der Gruppen und Gruppenstaffelstäbe erfolgt in gotischen Buchstaben (siehe Zeichnung).

Wimpel

Wimpel der S.A.-Stäbe für Kraftwagen



1. Oberste S.A.-Führung
30×30 cm

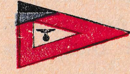


2. Obergruppenstab
30×30 cm



3. Gruppenstab
35×20 cm

(im unteren weißen Feld der Name der Gruppe, bezw.
für Generalinspekteur: „Gen. Insp."
„ Chef des Ausbildungsstabes und Inspekteur der Schulen „Insp. d. Sch."
„ Gruppenstab z.b.V. „Gruppenstab z.b.V.")



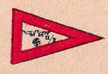
4. Untergruppenstab
Höhe des Dreiecks 35 cm
Grundlinie des Dreiecks 30 cm

(Die Gösch links oben in der Landesfarbe.) (Hier Rheinpfalz.)



5. Standartenstab
25×25 cm

(Nummer der Standarte im weißen Mittelfeld in schwarz unter dem Adler.)



6. Sturmbannstab
Höhe des Dreiecks 30 cm
Grundlinie d. „ 25 cm

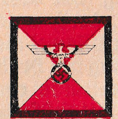
(Nummer des Sturmbannes im weißem Feld rechts vom Adler in schwarz; hier II/2.)

2. Wimpel der S.A.-Kraftfahrstäbe für Kraftwagen

(Ausführung wie Wimpel der SA.-Stäbe für Kraftwagen, nur bedeckt ein 2,5 cm breiter schwarzer Streifen das Wimpeltuch am äußeren Rande.)



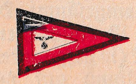
1. Chef des Kraftfahrwesens
30×30 cm



2. Obergruppen-Staffelstab
30×30 cm



3. Gruppen-Staffelstab
35×20 cm



4. Oberstaffelstab
30×35 cm
Basis-Höhe des Dreiecks

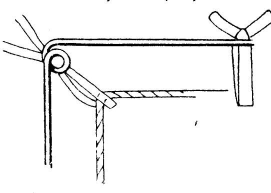


5. Staffelstab
25×25 cm

1. Die Wimpel für Kraftwagen haben in verkleinertem Maße die gleiche Form wie die Kommandoflaggen. Ihre Größe zeigt die Anlage II. Seite 1 und 2.

2. Die Ausführung ist aus licht- und wasserechtem Stoff. Hoheitszeichen in dunkelgrauer, Namen und Nummern in schwarzer Farbe beiderseitig aufgestickt.

3. Die Befestigung des Wimpeltuches erfolgt an einem Drahtrahmen aus 3 mm starkem runden Draht, mit 1 cm breiten Doppelbändern. Die Bänder aus gleicher Farbe wie das ausschließende Tuch sind 10 cm lang. Der Drahtrahmen hat an den Knickungsstellen Ösen, durch welche die Bänder zu ziehen sind, damit sich der Wimpel nicht am Rahmen verschieben kann. Die Befestigung des Drahtrahmens geschieht am rechten vorderen Kotblech in einer am höchsten Punkte anzubringenden Dülle mit Feststeller. Der Rahmen steht in der Fahrtrichtung.



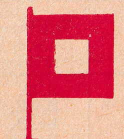
4. Zur Erhöhung der Festigkeit ist das Wimpeltuch mit einer Schnur in der Farbe des anschließenden Wimpeltuches eingesäumt. Die Schnur ist mindestens 2 mm stark (in gespanntem Zustande bei einer Belastung von 2 Pfund auf den laufenden Meter).

5. Der Drahtrahmen ist nach jeder Seite um 1 cm größer als das Wimpeltuch, um eine Spannung beim Einbinden des Tuches zu ermöglichen.

6. Die Wimpel werden von den Zeugmeistereien hergestellt und sind von dort zu beziehen.

Kartenzeichen

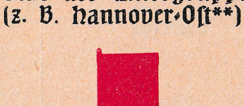
a) S.A.-Stäbe



Oberste S.-A.-Führung



Stab der Untergruppe
(z. B. Hannover-Ost**)





Obergruppen-Stab

Stab der Standarte
(z. B. 132)



Gruppen-Stab (z. B. der Gruppe Ostmark*)



Stab des Sturmbannes
(z. B. II/132)

*) Der Name der Gruppe ist auszuschreiben.
**) Für den Namen der Untergruppe ist die vorgeschriebene Abkürzung zu verwenden.

++) Für die Untergruppen sind folgende Abkürzungen zu gebrauchen

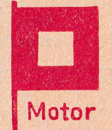
Gruppe	Dazugehörige Untergruppe	Im Schriftverkehr vorgeschriebene Abkürzung
Berlin-Brandenburg	Berlin-Ost Berlin-West Brandenburg-Ost Brandenb.-West	B. O. B. W. Br. O. Br. W.
Franken	Mittelfranken Oberfranken Unterfranken	M. F. O. F. U. F.
Hochland	Oberpfalz-Niederbayern München-Oberbayern Schwaben	O. N. M. O. Sb.
Mitte	Magdeburg-Anh. Halle-Merseburg	M. A. H. M.
Niederrhein	Essen Düsseldorf Köln-Aachen	Es. Dü. K. A.
Niedersachsen	Hannover Leine Braunschweig Göttingen	H. Lne. Br. Gö.
Nordmark	Ostholstein Schleswig Westholstein Südholstein	O. H. Schlw. W. H. S. H.
Nordsee	Weser-Ems Hannover-Ost Hamburg	W. E. H. O. Hg.
Österreich	Alpenland-West Alpenland-Süd Wien Niederösterreich	A. W. A. S. W. N. Ö.

**) Für die Untergruppen sind folgende Abkürzungen zu gebrauchen.

Gruppe	Dazugehörige Untergruppe	Im Schriftverkehr vorgeschriebene Abkürzung
Ostland		
Ostmark	Grenzland Lausitz selbst. Standarte 8	G. L. s. St. 8
Ostsee	Pommern-West Pommern-Ost Mecklenburg	P. W. P. O. M.
Sachsen	Plauen Chemnitz Leipzig Dresden	Pl. Ch. Lp. Dr.
Schlesien	Oberschlesien Mittelschlesien-Süd Mittelschlesien-Nord Niederschlesien Selbst. Standarte Breslau	O. Sch. M. Sch. S. M. Sch. N. N. Sch. s. St. B.
Südwest	Württemberg Baden Pfalz	W. B. Pf.
Thüringen	Thüringen-Ost Thüringen-Mitte Thüringen-Süd Thüringen-West	T. O. T. M. T. S. T. W.
West	Hessen-Darmstadt Hess.-Nassau-Süd Hess.-Nass.-Nord Koblenz-Trier	H. D. H. N. S. H. N. N. K. T.
Westfalen	Westfalen-Nord Westfalen-Süd	W. N. W. S.

Kartenzeichen

b) S.A.-Kraftfahrstäbe und Einheiten



Chef des Kraftfahrwesens



Staffelstab
(z. B. der Standarte 32)



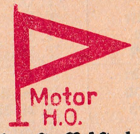
Obergruppen-Staffelstab



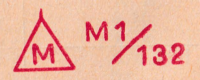

Motorsturm 1 der Standarte 132



Gruppen-Staffelstab
(z. B. Ostmark*)



Oberstaffelstab
z. B. Hannover-Ost**)



Ein Motortrupp der Standarte 132

*) Der Name der Gruppe ist auszuschreiben.
**) Für den Namen der Untergruppe ist die vorgeschriebene Abkürzung zu verwenden

C) Sonstige Zeichen für SA.-Einheiten



SA.-Sturmbann

21/85

SA.-Sturm

21/85

SA.-Trupp

21/85

SA.-Schar

21/85

SA.-Mann

21/85

SA.-Sturmführer

21/85

SA.-Truppführer

21/85

SA.-Scharführ

31/L (Reitersturm)

F11 (Fliegersturm)

5/43 (Marinesturm)

26/L (Nachrichtensturm)

15/12 (Pioniersturm)

L 16/32 (Lehrsturm)

R1/20 (Reservesturm)



Fernsprechleitung



Fernsprechstation



Fernschreibstation



Funkstation



Blinkstation



Parkplatz

Fliegerstation



Winkstation

Inhaltsverzeichnis.

Heft 2.

23.8.1994
Kaltenegger